

IG-JMV

Interessengemeinschaft Jungen, Männer und Väter

15. Januar 2019

(Reprise zur Version vom 27. September 2016)

STELLUNGNAHME

Scheinväterregress

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung 493 / 16

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Scheinvaterregresses u.a.

- A. Problem und Ziel**
- B. Lösung**
- C. Begründung**
- D. Weitergehende Forderungen**
- E. Abgrenzungen zum Regierungsentwurf 493/16**
Mängel und Schwachpunkte
- F. Abgrenzungen zu alternativen Stellungnahmen**

A. Problem und Ziel

Der Entwurf bündelt die Vorhaben zur Reform des Scheinvaterregresses, zur Rückbenennung sowie zur Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes.

Folgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die unterhaltsrechtlichen Aspekte in der Neuregelung des Scheinvaterregresses.

Darstellung der Rechtslage: siehe Regierungsentwurf

B. Lösung

Der Anspruch des Scheinvaters auf Ersatz des von ihm sowohl als Bar- als auch als Naturalunterhalt geleisteten Unterhalts ist unstrittig und wird sowohl vom Bundesverfassungsgericht in den aktuellen Beschlüssen als auch in den einschlägigen Auslegungen und Rechtsfortbildungen durch den Bundesgerichtshof bekräftigt.

Alleine der Bezug des Regierungsentwurfes auf BGB § 1607 Absatz 3 Satz 2 ist nicht zielführend. Eine Rechtsbeziehung zwischen dem Scheinvater und dem biologischen Vater erscheint als willkürliches Konstrukt und als unangemessen. Zwischen beiden Individuen bestehen keine Rechtsbeziehungen zueinander.

Vielmehr bestanden und bestehen komplexe Rechtsbeziehungen zwischen dem Kind und der Mutter.

Als Zweites bestanden und bestehen komplexe Rechtsbeziehungen zwischen dem biologischen Vater und der Mutter des Kindes.

Als Drittes bestanden und bestehen komplexe Rechtsbeziehungen zwischen der Mutter des Kindes und dem Scheinvater.

Aus diesen systemischen Zusammenhängen heraus folgt zwingend, die Verursacherin der Irritationen in den Mittelpunkt der Rechtsbeziehungen zu stellen. Es ist dem Scheinvater gesetzlich zu ermöglichen, Ersatz des zu Unrecht geleisteten Unterhalts bei der Mutter des Kindes einzufordern. Die Mutter verantwortet durch ihre wahrheitswidrigen Angaben bzw. durch ein Verhalten, das wahrheitswidrige Schlüsse implizierte, den materiellen Schaden beim Scheinvater.

Der Regress gegenüber der Mutter des Kindes soll zeitlich unbeschränkt gelten.

Antrag auf Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches:

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 wird wie folgt geändert:

Einfügen von § 1613 a Scheinvaterregress

- (1) Ein Mann, der nicht der biologische Vater eines Kindes ist, dies aufgrund der diesbezüglichen Einlassungen der Mutter des Kindes jedoch annahm oder den das Verhalten der Mutter des Kindes irrtümlich in diesen Glauben versetzte, hat Anspruch auf Ersatz des geleisteten Unterhalts durch die Mutter.
- (2) Dabei sind die Aufwendungen im Rahmen des geleisteten Bar- und Naturalunterhalts zu berücksichtigen.

Betroffene Gesetzestexte des Bürgerlichen Gesetzbuches sind dementsprechend zu verändern / anzupassen.

C. Begründung

1. Verursacherprinzip:

Frauen und Männer wollen ihr sexuelles Verhalten selbst bestimmen und gleichermaßen die Verantwortung dafür übernehmen. Bestehen Irritationen und daraus begründbare Forderungen, so sind die entsprechenden Regressforderungen an den Verursacher / die Verursacherin zu richten.

2. Verhältnis Frau zu Mann:

Begeht ein Mann eine sexuelle Handlung und entsteht daraus ein Kind, so wird er dafür die Verantwortung übernehmen oder die Verantwortung übernehmen müssen: Barunterhalt und Betreuungsunterhalt. Daneben bestehen emotionale, soziale und psychische Aspekte.

In einem zeitgemäßen Verständnis von Gleichberechtigung und Gleichbehandlung hat für Mann und Frau Gleiches zu gelten:

Begeht eine Frau eine sexuelle Handlung und entsteht daraus ein Kind, so wird sie dafür die Verantwortung übernehmen oder die Verantwortung übernehmen müssen.

Es ist nicht (mehr) zeitgemäß, die Frau für ihr sexuelles Handeln finanziell „folgenlos“ zu stellen – den Mann jedoch nicht.

Nach GG Art. 3 sind Mann und Frau gleichberechtigt:

(2) „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes.... benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Aus der verfassungsrechtlichen Vorgabe abgeleitet haftet die Mutter des Kindes auch finanziell für den von ihr zu vertretenen Schaden am „Scheinvater“ zeitlich unbegrenzt.

3. Traumatisierungen durch die Kindsmutter:

Hält die Mutter eines Kindes die Informationen über den biologischen Vater ihres Kindes zurück, so erzeugt sie Traumatisierungen bei drei Betroffenen: beim Kind, beim leiblichen Vater und beim „Scheinvater“.

Die Verantwortung dafür liegt alleine bei der Verursacherin.

4. Privat- und Intimsphäre der Frau / des Mannes:

Es ist aus Gründen der Gleichbehandlung heraus nicht ersichtlich, den Mann jederzeit für die Folgen seiner sexuellen Handlungen zur Verantwortung zu ziehen, bei der Frau jedoch einseitig den Schutz ihrer Privat- und Intimsphäre und somit ein Recht auf anonymen „sexuellen Mehrverkehr“ festzuschreiben.

Mann und Frau sind in diesem Sinne gleich zu behandeln.

5. Die Rechte des Kindes auf geregelte Abstammung:

Es ist unzweifelhaft ein natürliches Grundrecht des Kindes, seinen leiblichen Vater und seine leibliche Mutter zu kennen. Neben weltanschaulichen Aspekten werden u.a. das Erbrecht und in zunehmendem Maße auch gesundheitliche Gesichtspunkte etwa in der Weise berührt, dass Kinder bei Kenntnis von Erbkrankheiten des Vaters wie Alzheimer-Demenz, Darmkrebs oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen usw. frühzeitig Vorsorge treffen können.

Aktuelle Forschungsergebnisse aus der Epigenetik belegen, dass sowohl erlebte Traumatisierungen als auch Glückserfahrungen aus der jeweiligen Biografie von Vater und Mutter direkt auf die genetischen Anlagen beim Kind geschrieben werden.

Das Kind hat das Recht, darüber Kenntnis zu bekommen, von Anfang an.

Bundesgerichtshof vom 28. Januar 2015 - XII ZR 201/13 (NJW 2015, 1098; MDR 2015, 397; DNotZ 2015, 426):

"[41] Zu den Elementen, die für die Entfaltung der Persönlichkeit von entscheidender Bedeutung sein können, gehört die Kenntnis der eigenen Abstammung. Der Bezug zu den Vorfahren kann im Bewusstsein des Einzelnen eine Schlüsselstellung für sein Selbstverständnis und seine Stellung in der Gemeinschaft einnehmen. Die Kenntnis der Herkunft kann wichtige Anknüpfungspunkte für das Verständnis des familiären Zusammenhangs und für die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit geben."

4

D. Weitergehende Forderungen:

1. Verpflichtender Abstammungstest bei der Geburt eines Kindes:

In der Gesamtbetrachtung ist die Kenntnis des wirklichen Vaters für das Kind von einer solch schwerwiegenden Bedeutung, dass die Einführung eines verpflichtenden Vaterschaftsnachweises bei der Geburt gesetzlich verankert werden soll. Dieser Nachweis ist bei der Geburt zusammen mit Untersuchungen auf Enzymdefekte, Hormonmangel u.a. beim Neugeborenen leicht und kostengünstig vorzunehmen.

2. Neudefinition von Vaterschaft – BGB § 1592:

Die gesetzliche Regelung von Vaterschaft nach BGB § 1598 stammt aus dem Jahre 1898 und definiert Vaterschaft über den Ehestand:

*„Vater eines Kindes ist der Mann,
(1) der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist.“*

Diese Regelung ist durch biologische Abstammung zu ersetzen.

3. Weitergehende Regelungen:

Der Regierungsentwurf berücksichtigt nicht Regelungen zur Korrektur zur Einkommenssteuerrechtlichen Behandlung von Scheinvater und Biologischem Vater, Regelungen von Schenkungen (auch Großeltern) im Rahmen des Erbrechts u.a. Diese sind zu formulieren.

4. Strafrechtliche Regelungen:

Es sind strafrechtlich relevante Konsequenzen für die Verursacherin zu diskutieren.

E. Abgrenzungen zum Regierungsentwurf 493/16:

Dem vorliegenden Regierungsentwurf (RegEntw) haften folgende erhebliche Mängel und Schwachpunkte an; er ist unausgewogen und nicht schlüssig:

5

1) Fehlende rechtliche Voraussetzungen zur Vaterschaftsfeststellung – RegEntw § 1613 Absatz (3):

Der Regierungsentwurf sieht in § 1613 Absatz (3) als Grundlage für die Regressforderungen des Scheinvaters die Anfechtung seiner Vaterschaft vor. Ist diese erfolgreich, so bestehen Ansprüche des Scheinvaters gegenüber dem biologischen Vater des Kindes.

Verweigert der biologische Vater jedoch ein Verfahren zur Anerkennung der Vaterschaft, so hat der Scheinvater keine rechtlichen Möglichkeiten ein Verfahren zur Vaterschaftsanerkennung zur Klärung der Abstammung anzustrengen. Antragsberechtigt dazu sind nach geltendem Recht ausschließlich das Kind, die leibliche Mutter und der biologische Vater selbst (§172 FamFG).

Das ist ein erheblicher Mangel im Regierungsentwurf.

Die Erfahrung zeigt, dass mitunter ein biologischer Vater seine Vaterschaft wegen der dadurch drohenden Regressforderungen freiwillig selbst nicht anerkennen wird. Der Scheinvater bleibt so rechtlos zurück.

Dem Regierungsentwurf fehlen somit grundsätzliche Voraussetzungen zur Rechtswirksamkeit und Umsetzung. Der ihn leitende Rechtsgedanke ist zu hinterfragen und durch einen zielführenden Entwurf zu ersetzen.

2) Willkürliche Beschränkung des Anspruchs des Scheinvaters auf 2 Jahre - Reg-Entw § 1613 Absatz (3):

Im Regierungsentwurf soll der Anspruch auf Regress auf einen Zeitraum von 2 Jahren, im Entwurf des Bundesrats auf 6 Jahre jeweils zuzüglich Verfahrensdauer beschränkt werden. Beide Zeiträume sind willkürlich gewählt.

Dieser Vorschlag spiegelt die Irritationen auf Seiten des Gesetzgebers wider: Es soll mit dem Gesetzesentwurf ein Ausgleich zwischen zwei Personen geschaffen werden, die beide nicht für die vorliegende unrechtmäßige Belastung verantwortlich sind.

Durch das Handeln der Mutter wurde dem biologischen Vater die Möglichkeit genommen, zeitlich und rechtlich stimmig Verantwortung für sein Kind zu übernehmen. Dem Scheinvater entstanden finanzielle Nachteile, die es aber unbillig erscheinen lassen, sie alleine dem biologischen Vater in Rechnung zu stellen, der entweder nicht alleiniger oder überhaupt nicht Verursacher der Irritationen ist.

3) Die Einschränkung „Zumutbarkeit“ - RegEntw § 1607 Absatz (4):

Die Einschränkung des Regierungsentwurfes durch den Passus *„Die Verpflichtung besteht nicht, wenn und solange die Erteilung der Auskunft für die Mutter des Kindes unzumutbar wäre“* bedeutet Rechtsunsicherheit und erzeugt willkürliche Auslegungen für die Zukunft. In der Praxis wird im Zweifel vor Gericht die „Zumutbarkeit“ des Anspruches auf Auskunft geklärt werden müssen. Der Regierungsentwurf verfehlt somit den Auftrag, Rechtssicherheit zu schaffen.

Das Gegenteil ist der Fall: Es ist durch ihn eine Welle von Klagen zu erwarten. Im Zweifelsfalle wird die Verursacherin entscheiden, was sie für zumutbar hält und was nicht.

In anderen Rechtsbereichen scheint es dagegen weniger bedenklich zu sein, von der Mutter die Preisgabe ihrer möglichen Sexualpartner zu erwarten. So regelt § 1 Abs. 3 UhVorschG:

„Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammenlebt oder sich weigert, die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken.“

Der Regierungsentwurf beinhaltet keine Lösung für den Fall, dass die Kindsmutter erklärt, sich nicht erinnern zu können, wer der biologische Vater denn sei.

Vor diesem Hintergrund ist der Regierungsentwurf weder zielführend noch in der Praxis umsetzbar.

4) Keine ausreichende Differenzierung der Fallkonstellationen aufgrund BGB § 1615I - Unterhaltsanspruch von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt:

Ungerechtfertigte finanzielle Belastungen können sich für den Scheinvater ergeben, wenn er nach §1615I BGB für Unterhaltszahlungen an die Mutter des Kindes in Anspruch genommen wird, weil die Mutter wegen der Betreuung des Kindes durch sie von ihm unterhalten wurde oder weil er mit ihr wegen der Schwangerschaft, im Vertrauen, es handele sich um sein Kind, die Ehe eingegangen ist.

Ein hieraus ggf. entstehender Regressanspruch wird durch das Gesetz nicht geregelt.

Auch wenn dies im Falle des Urteils des Bundesverfassungsgerichts nicht relevant war, sind Regelungen diesbezüglich unerlässlich.

5) Auflösung des Unterhaltsanspruchs bei Verwandten in gerader Linie:

Durch die erfolgreiche Anfechtung der Vaterschaft wird das rechtliche Verwandtschaftsverhältnis zwischen Scheinvater und Kind aufgelöst. Diese Änderung hat zur Folge, dass das Kind, für das der Vater über Jahre hinweg Unterhalt geleistet hat, im Falle einer späteren Bedürftigkeit des Vaters diesem keinen Unterhalt schuldet.

Für den Scheinvater entfällt der Anspruch auf Unterstützung im Falle von Bedürftigkeit.

Der Regierungsentwurf unterlässt diesbezügliche Regelungen.

6) Nichtahndung der Verletzung von Treu und Glauben (1):

Bei den meisten Diskussionen zum Gesetzentwurf wird das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre der Mutter den finanziellen Ansprüchen des Scheinvaters gegenübergestellt.

Für betroffene Männer kann es ein äußerst traumatisierendes Erlebnis darstellen, mit der Tatsache konfrontiert zu werden, dass das Kind, das sie lange Jahre für ihr eigenes hielten, nicht von ihnen abstammt.

In vielen Fällen erfahren diese Männer von ihrer Scheinvaterschaft erst im fortgeschrittenen Alter. Nicht selten brechen damit komplette Lebenskonzepte zusammen. Eigene Nachkommen zu haben ist dann häufig nicht mehr möglich.

Oft wollen diese Männer aus Angst vor den psychischen Folgen gar nicht erfahren, dass es sich nicht um Ihr Kind handelt, geschweige denn, wer der eigentliche Vater des Kindes ist, da sie eine wechselseitige enge emotionale Bindung zum Kind aufgebaut haben.

Gemäß Regierungsentwurf kann die Mutter den Umstand der Scheinvaterschaft jederzeit offenbaren und muss nach vorliegender und geplanter Rechtslage nicht mit Konsequenzen rechnen.

Der Gesetzentwurf nimmt auf diese emotionalen und traumatisierenden Auswirkungen keinen Bezug.

7) Nichtahndung der Verletzung von Treu und Glauben (2):

Ähnlich betroffen sind die Großeltern des Kindes. Auch diese hielten jahrelang fälschlicherweise ein Kind für ihr Enkelkind, mit dem sie nicht verwandt waren.

Der Gesetzentwurf nimmt auf diese emotionalen und traumatisierenden Auswirkungen keinen Bezug.

8) Biologischer Vater / Widerspruch zu bestehendem Recht

Dem biologischen Vater des Kindes wird durch eine Verheimlichung der tatsächlichen Vaterschaft durch die Mutter die Möglichkeit genommen, aktiv an der Entwicklung seines Kindes teilzuhaben, ohne die Möglichkeit, diese Erfahrung nachholen zu können.

Stattdessen sieht er sich bei Bekanntwerden der Vaterschaft ggf. mit Regressforderungen des Scheinvaters konfrontiert. Diese Regressforderungen gelten rückwirkend, obwohl beispielsweise Kindesunterhalt nach §1613 Abs. 1 BGB erst zu zahlen ist, nachdem die Aufforderung zur Auskunft zu seinem Einkommen und Vermögen, zum Zwecke der Feststellung der Unterhaltsverpflichtung erfolgt.

Durch die Regelung zum Scheinvaterregress gemäß Regierungsentwurf wird der Schutz des biologischen Vaters vor Unterhaltszahlungen für die Vergangenheit ausgehebelt.

Der Regierungsentwurf ist unausgewogen.

9) Die Aufgabe des Verursacherprinzips zu Gunsten einer *lex mater*:

Das Schweigen der Mutter zur wahren Vaterschaft erzeugt in einem solchen Fall drei Geschädigte, deren Grundrecht nach die Art. 2 und 6 GG verletzt wurde: Den Scheinvater, der über Jahre ungerechtfertigt Unterhalt für ein Kind zahlt, das er für sein eigenes hält; den biologischen Vater, der von seinem Kind keine Kenntnis hat und somit am Leben seines Kindes keinen Anteil haben kann und sich ggf. mit erheblichen Regressforderungen konfrontiert sieht; das Kind, das erst spät die Identität seines biologischen Vaters erfährt.

Diesen Geschädigten steht das Grundrecht der Mutter auf Schutz ihrer Privatsphäre gegenüber, welches so hoch eingestuft wird, dass die Rechte des Kindes, des biologischen Vaters und des Scheinvaters weitgehend dahinter zurücktreten sollen.

Üblicherweise folgt die Rechtsprechung dem Verursacherprinzip. Dies wird hier völlig außer Acht gelassen.

10) Widersprüchlichkeit bei der Begrenzung von Rückforderungen:

Der Gesetzgeber setzt sich mit der willkürlichen Begrenzung des Regressanspruchs laut Regierungsentwurf auf zwei Jahre in Widerspruch zu geltendem Recht:

Der Anspruchsbegrenzung für den Scheinvater laut Regierungsentwurf steht der unbegrenzte Anspruch des Staates auf Rückforderung gezahlten Unterhalts aus dem Unterhaltsvorschuss an die Mutter gegenüber. Diese Forderung trifft den säumigen Unterhaltspflichtigen.

In diesen Fällen wird mit großem Aufwand auf Staatskosten die Eintreibung der Unterhaltsschuld betrieben, während auf der anderen Seite ein traumatisierter und finanziell belasteter Scheinvater sich gezwungen sieht auf eigene Kosten den Rechtsweg zu bestreiten.

11) Möglichkeiten zu ungerechtfertigter Bereicherung:

Einem einvernehmlich handelnden Mutter-Scheinvaterpaar wäre die Möglichkeit gegeben, sich vorsätzlich auf Kosten eines biologischen Vaters ungerechtfertigt bereichern zu können.

Das Kind würde hierbei zunächst wie ein biologisches Kind gemeinsam aufgezogen – inklusive aller sich daraus ergebender sozialer Vorteile. Sobald das Kind entsprechend wunschgemäß sozialisiert und volljährig ist, wird das Scheinväterkonstrukt ausgelöst. Damit können Forderungen zum Ersatz des (möglicherweise fiktiven) Unterhalts beim biologischen Vater geltend gemacht werden.

Dies kann unter Umständen beim biologischen Vater zu einer Existenzgefährdung führen, während sich das betrügerisch handelnde Paar einen tatsächlichen Vermögenszuwachs verzeichnen kann.

9

F. Abgrenzungen zu alternativen Stellungnahmen:

1) „Rückabwicklung von Familie“:

Der Einwand *„Wir müssen den Status Quo so belassen, wie er ist, damit das Kind und das bestehende Familiensystem nicht belastet werden“* greift nicht.

Die Ansprüche eines Scheinvaterregresses werden erst zu einem Zeitpunkt ausgeübt und wirksam, wenn das vorhandene „Familiensystem“ bereits zerbrochen ist. Die Paarbeziehung ist bereits gestört oder zerbrochen. Die Traumatisierungen bei Kind und Scheinvater treten offen zutage.

Das möglicherweise über Jahre gelebte nicht stimmige Familienmodell existiert nicht mehr. Diese „Familienjahre“ können nicht „rückabgewickelt“ werden. Daran können Regelungen zum Scheinvaterregress nichts ändern.

Im diesbezüglichen Regress geht es alleine um den Ausgleich für irrtümlich und ohne rechtliche Grundlage geleisteten finanziellen Aufwand.

2) Abwälzung der Verantwortung auf Staat und Gesellschaft:

Die Lösung des Scheinvaterregresses kann nicht dahingehend formuliert werden, dass *der Staat* oder *die Gesellschaft* die finanzielle Verantwortung für das sexuelle Verhalten der Frau und ihre irritierende, möglicherweise wahrheitswidrige Kommunikation bzw. ihr dementsprechendes Verhalten übernimmt.